

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0135/2023/IV**

Datum:  
06.09.2023

Federführung:  
Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Naturschutzrechtliche Fragen bei der Einrichtung von  
Windparks**

## Informationsvorlage

### Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 18. Oktober 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	20.09.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	12.10.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität nimmt die Information zu naturschutzrechtlichen Fragen bei der Einrichtung von Windparks zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Landesanstalt Forst Baden-Württemberg (Forst BW) möchte die Staatswaldflächen auf dem Höhenzug am Lammerskopf zur Errichtung von Windkraftanlagen vermarkten und hat diese Potenzialfläche in einem Bieterverfahren europaweit ausgeschrieben. Die Fläche ist in zwei Lose aufgeteilt: Ein kleineres (rund 110 Hektar) zwischen Ziegelhausen und Kleingemünd sowie ein deutlich größeres (rund 480 Hektar), das vor allem auf Schönauer Gemarkung liegt.

Ein Großteil der Los-Flächen liegt im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Dieses ist bis auf einen kleineren Bereich nordöstlich von Ziegelhausen deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“. Aus diesen Grund sind spezielle naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten und Gutachten zu erbringen.

Am 23. Oktober 2023 ist ein Runder Tisch Naturschutz mit den Naturschutzverbänden zum Thema Windpark Lammerskopf vorgesehen. Auf der Webseite der Stadt Heidelberg werden darüber hinaus die wichtigsten naturschutzrechtlichen Fragestellungen zum Windpark Lammerskopf ausführlich behandelt.

# Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 20.09.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 20.09.2023

## 5.1 Naturschutzrechtliche Fragen bei der Einrichtung von Windparks Informationsvorlage 0135/2023/IV

Bürgermeister Schmidt-Lamontain führt in den Tagesordnungspunkt ein.

Bei der anschließenden Diskussion melden sich zu Wort

Stadtrat Kutsch, Stadträtin Prof. Dr. Marmé, Stadtrat Leuzinger, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Zieger, Stadtrat Geschinski

Folgende Punkte und Fragen werden angesprochen:

- Begrüßenswert sei, eine frühzeitige Einrichtung eines Gremiums, um bei der Einrichtung von Windparks zahlreiche und umfassende naturschutzrechtliche Aspekte frühzeitig zu beachten. Insbesondere sollen Experten der Naturschutzbände, sachkundige Experten aus verschiedensten Bereichen als auch Vertreter der Universität beteiligt werden. Es müsse mehrere Treffen mit Expertinnen und Experten stattfinden. Es werde ein regelmäßiger und kontinuierlicher Austausch benötigt.
- Es sei absurd, dass der am 01.06.2023 in der Hoffnung einer frühzeitigen Beteiligung gestellte Antrag, erst am 20.09.2023 zeitgleich mit einer Vorlage, in der es um die Auswahl von Flächen für Windkraftanlagen gehe, behandelt werde.
- Es bestehe der Wunsch, dass der Arbeitskreis öffentlich tage.
- Die Errichtung der Windräder im Design von Windmühlen solle die Attraktivität steigern und auch die Anlieferung per (Lasten-)Zeppelin könnten viele Bedenken der Bürger und Bürgerinnen ausräumen. Im Zuge dessen müssen Schwerlasttransporter nicht durch den Wald.
- Der Sachantrag von Die PARTEI sei nicht so formuliert, dass dieser direkt umsetzbar sei. Während der Informationsveranstaltung bezüglich der Windkraft in Ziegelhausen sei jedoch darüber informiert worden, dass bei der Rodung des Waldes pro Windrad knapp ein Hektar benötigt werde und dies sich auch nicht reduzieren lasse. Des Weiteren sei ein Transport der Rotorblätter über Flugprojekte wie Zeppeline möglich.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain erläutert das Prozedere bezüglich eines Antrags zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes. Der Antrag der CDU vom 01.06.2023 sei im Gemeinderat am 29.06.2023 aufgerufen worden und in die nächstmögliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität verwiesen worden. Hierbei habe es keinerlei Versäumnisse seitens der Verwaltung gegeben.

Im Anschluss übergibt er das Wort an Stadtrat Leuzinger, der den **Sachantrag** von Die **PARTEI** der als Anlage 01 zur Drucksache 0135/2023/IV als Tischvorlage vor der Sitzung verteilt worden ist, begründet

1. Die Windräder sollen im Design von Windmühlen gestaltet werden.
2. Die Anlieferung aller Materialien, sowie der Arbeitskräfte zur Errichtung, erfolgt ausschließlich per (Lasten-)Zeppelin.

Stadtrat Leuzinger bittet darum, **die Punkte des Sachantrages von Die PARTEI getrennt abzustimmen.**

Im Anschluss lässt Bürgermeister Schmidt-Lamontain über den **ersten Punkt des Sachantrags von Die PARTEI** abstimmen:

Die Windräder sollen im Design von Windmühlen gestaltet werden.

**Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 01:10:03 Stimmen**

Danach lässt er über **den zweiten Punkt** abstimmen.

Die Anlieferung aller Materialien, sowie die Arbeitskräfte zur Errichtung, erfolgt ausschließlich per (Lasten-)Zeppelin

**Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 02:10:01 Stimmen**

Im Anschluss lässt Bürgermeister Schmidt-Lamontain über den von Stadtrat Kutsch in der Sitzung gestellten **Sachantrag** für die **CDU-Fraktion** abstimmen.

Frühzeitige Einrichtung und Verstetigung eines Gremiums (zum Beispiel Arbeitskreis, Runder Tisch, Universität et cetera) zum Thema naturschutzrechtliche Fragen bei der Errichtung von Windparks

**Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 13:00:02 Stimmen**

Daraus ergibt sich folgende

**Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität:**

*Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität nimmt die Information zu naturschutzrechtlichen Fragen bei der Einrichtung von Windparks zur Kenntnis.*

**Er empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:**

*Es wird frühzeitig ein Gremium (zum Beispiel Arbeitskreis, Runder Tisch, Universität et cetera) zum Thema naturschutzrechtliche Fragen bei Einrichtung von Windparks eingerichtet und verstetigt.*

**gezeichnet**  
Raoul Schmidt-Lamontain  
Bürgermeister

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Beschlussempfehlung

## Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2023

### 30.1 Naturschutzrechtliche Fragen bei der Einrichtung von Windparks Informationsvorlage 0135/2023/IV

Erster Bürgermeister Odszuck teilt zu Beginn mit, dass das Konsortium aus Stadtwerken Heidelberg, Energiegenossenschaften und dem Stadtwerke-Verbund Trianel beide Lose gewonnen und damit den Zuschlag vom Land zur Einrichtung des Windparks auf dem Lammerskopf erhalten habe.

Stadtrat Leuzinger bringt seinen **Sachantrag** von **Die PARTEI** aus der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses (Anlage 01 zur Drucksache 0135/2023/IV) erneut ein.

1. Die Windräder sollen im Design von Windmühlen gestaltet werden.
2. Die Anlieferung aller Materialien, sowie der Arbeitskräfte zur Errichtung, erfolgt ausschließlich per (Lasten-)Zeppelin.

Die Stadträtinnen Dr. Röper und Prof. Dr. Schuster freuen sich über die Zusage des Landes an das regionale Konsortium. Man ist sich einig darüber, dass ein schwieriger Abwägungsprozess bevorstehe und der Bürgerschaft ausreichende Informationsveranstaltungen angeboten werden müssen.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain bestätigt, dass das Thema viel Arbeit bedeute und es sehr schwierig werde, die naturschutz-fachlichen Themen gegeneinander abzuwägen. Er bestätigt, dass die Verwaltung im Weiteren das Informationsbedürfnis der Bürgerschaft im Auge behalte und es dazu entsprechende personelle Kapazität brauche.

Stadtrat Bartesch lehnt grundsätzlich ab, dass Heidelberg Flächen für den Teilregionalplan Wind zur Verfügung stelle und erinnert an seinen Antrag bei Drucksache 0136/2023/IV hierzu, der im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 20.09.2023 abgelehnt worden sei (Anlage 04 zur Drucksache 0136/2023/IV).

Stadtrat Kutsch bringt für die **CDU** folgenden **Antrag** ein und begründet ihn.

1. Der Gemeinderat lehnt Windkraftanlagen im FFH-Schutzgebiet, wie zum Beispiel im Lammerskopf, kategorisch ab.
2. Weitere Waldstandorte, wie zum Beispiel Hoher Nistler oder Weißer Stein werden erst nach erfolgreich erfolgter naturschutzrechtlicher Prüfung weiterverfolgt.
3. Standorte in der Ebene werden weiterverfolgt, gerne auch mit dem regionalen Konsortium.

Er beantragt dazu

namentliche Abstimmung.

Stadtrat Rothfuß meldet sich zur **Geschäftsordnung** und beantragt

Ende der Redeliste.

Der Antrag auf **Ende der Redeliste** erhält ausreichend Unterstützung im Gremium und wird von Ersten Bürgermeister Odszuck zur **Abstimmung** gestellt.

**Abstimmungsergebnis: beschlossen bei 1 Gegenstimme**

Es steht noch Stadträtin Prof. Dr. Schuster auf der Redeliste.

Stadtrat Rothfuß meldet sich erneut zur **Geschäftsordnung** mit der Bitte um Klärung, ob der CDU-Antrag rechtlich zulässig sei, da dieser fast identisch im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 20.09.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 6 (Drucksache 0136/2023/IV) bereits abgelehnt worden sei und die Beratung im Ausschuss geendet habe.

Erster Bürgermeister Odszuck erklärt den Antrag für zulässig und erkundigt sich im Gremium, ob es ausreichend Unterstützung für eine namentliche Abstimmung gebe.

Da es lediglich acht Unterstützer gibt und für eine **namentliche Abstimmung** neun Unterstützer nötig sind, ist der Antrag auf namentliche Abstimmung **abgelehnt**.

Es folgt die **Abstimmung** über den **CDU-Antrag**:

1. Der Gemeinderat lehnt Windkraftanlagen im FFH-Schutzgebiet, wie zum Beispiel im Lammerskopf, kategorisch ab.
2. Weitere Waldstandorte, wie zum Beispiel Hoher Nistler oder Weißer Stein werden erst nach erfolgreich erfolgter naturschutzrechtlicher Prüfung weiterverfolgt.
3. Standorte in der Ebene werden weiterverfolgt, gerne auch mit dem regionalen Konsortium.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt bei 8 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen**

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz meldet sich zur **Geschäftsordnung**, um sein Abstimmungsverhalten zu erklären. Die Bunte Linke habe einen umfangreichen Antrag eingereicht, der die unterschiedlichsten Kriterien, wie man den Bau einer Windkraftanlage betrachten sollte, zum Inhalt gehabt habe. Dieser Antrag sei nicht im Ratsinformationssystem zu finden. Daher habe er sich enthalten. *(Anmerkung des Protokolls: Der Antrag der Bunten Linken ist als Anlage 06 zur Drucksache 0136/2023/IV hinterlegt).*

Anschließend lässt Erster Bürgermeister Odszuck über den **Antrag** von **Die Partei abstimmen**:

1. Die Windräder sollen im Design von Windmühlen gestaltet werden.
2. Die Anlieferung aller Materialien, sowie der Arbeitskräfte zur Errichtung, erfolgt ausschließlich per (Lasten-)Zeppelin.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt bei 3 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen**

Erster Bürgermeister Odszuck stellt fest, dass damit die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen wird.

**Zusammenfassung der Information** (Arbeitsauftrag in **fett** dargestellt):

*Der Gemeinderat nimmt die Information zu naturschutzrechtlichen Fragen bei der Einrichtung von Windparks zur Kenntnis.*



**Außerdem wird folgender Arbeitsauftrag aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität festgehalten:**

***Es wird frühzeitig ein Gremium (zum Beispiel Arbeitskreis, Runder Tisch, Universität et cetera) zum Thema naturschutzrechtliche Fragen bei Einrichtung von Windparks eingerichtet und verstetigt.***

**gezeichnet**  
Jürgen Odszuck  
Erster Bürgermeister

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

## **Begründung:**

Um den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland zu beschleunigen, wurden unter anderem Lockerungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Diese betreffen Erleichterungen bei der Planung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) (siehe § 26 (3) BNatSchG) sowie die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen (siehe § 45 BNatSchG), insbesondere bei den Brutvögeln.

Der ausgeschriebene Windpark auf dem Lammerskopf liegt in großen Teilen im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Diese Anteile sind deckungsgleich mit dem LSG „Bergstraße-Mitte“. In dieser Konstellation gelten die Erleichterungen für den Ausbau von Windenergie des § 26 Absatz 3 BNatSchG in LSGs nicht. Es müssen spezielle naturschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden, die im Folgenden dargestellt werden:

### **1. Erforderliche Gutachten:**

- **FFH-Verträglichkeitsprüfung:** es wird untersucht, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten hat, die im FFH-Gebiet gelistet sind. Es wird ermittelt, ob das Vorhaben erheblich negative Auswirkungen auf das Gebiet hat oder nicht.
- **Umweltverträglichkeitsprüfung:** diese ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen auf die Umwelt.
- **Landschaftspflegerischer Begleitplan:** in diesem wird festgehalten, ob Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden müssen. Es wird überprüft, ob bestimmte Eingriffe vermieden oder vermindert werden können. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in Maßnahmenblättern und Maßnahmenplänen verankert.
- **Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung:** diese befasst sich mit Auswirkungen auf planungsrelevante Artengruppen wie Vögel und Fledermäuse, aber auch andere Arten wie zum Beispiel der Haselmaus oder Amphibien. Es werden Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten ermittelt, die vorgezogen umgesetzt werden müssen. Ist dies nicht möglich, sind Ausnahmegenehmigungen von den Naturschutzbehörden erforderlich. Die Maßnahmenumsetzung wird von einer ökologischen Bauüberwachung begleitet. Der Erfolg der Maßnahmen wird über ein 3-5-jähriges Monitoring überwacht.

## **2. Gesetzliche Grundlagen für die Erteilung einer LSG-Erlaubnis**

Für LSGs außerhalb von FFH-Gebieten, die in einem nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ausgewiesenen Windenergiegebiet liegen, sind keine Ausnahmen oder Befreiungen von der LSG-Verordnung erforderlich. Diese Flächen werden aktuell in der Regionalplanung ermittelt.

Für die Anteile des geplanten Windparks, die nur im LSG liegen, bedarf es aktuell keiner Befreiung von der LSG-Verordnung, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das Land Baden-Württemberg (BW) den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG erreicht hat.

Für den Teil des LSGs, der sich im FFH-Gebiet befindet, gelten die Lockerungen nicht. Es müssen die oben genannten Gutachten zur Prüfung vorgelegt werden. In diesem Fall sind die Vorgaben der LSG-Verordnung zu beachten. Es kommt nur eine Befreiung von der LSG-Verordnung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Betracht. Kommt die Prüfung der Gutachten zu dem Ergebnis, dass es keine erheblichen Umweltauswirkungen gibt, könnte die Windenergieanlage genehmigt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium als Verordnungsgeber (mangels Regelung in der Verordnung des LSGs (siehe § 554 NatSchG)). Kommt die Prüfung zu dem Schluss, dass die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erheblich negativen Beeinträchtigungen führen, kann keine LSG-Erlaubnis erteilt werden.

## **3. Gesetzliche Grundlagen zum Artenschutzgutachten**

Im Artenschutzgutachten sind alle planungsrechtlich relevanten Arten zu ermitteln. Dies sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (alle Fledermäuse, bestimmte Amphibien- und Reptilienarten etc.) sowie Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Hier sind allerdings nur noch 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten zu betrachten.

### **3.1 Rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Brutvögeln und Fledermäusen**

Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beschleunigen, sieht das geänderte BNatSchG bundeseinheitliche Standards für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung für Brutvögel vor. Es enthält eine Liste mit 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten mit Angaben zu Nah- und Prüfbereichen. In diesen Bereichen ist eine Überprüfung des Tötungsrisikos mittels Habitatpotenzialanalyse vorgesehen. Bei einem Verstoß gegen einen Verbotstatbestand werden Ausnahmeregelungen getroffen. In Anlage 1, Abschnitt 2 enthält das BNatSchG eine Liste mit anzuwendenden Schutzmaßnahmen.

Fledermäuse werden mit den üblichen standardisierten Methoden erfasst. Zu den Ausgleichsmaßnahmen gehört zum Beispiel das Aufhängen von Fledermauskästen außerhalb des Windparks in ausreichender Entfernung, um das Kollisionsrisiko zu mindern. Bei Wochenstuben nicht windkraftsensibler Arten kann eine Verschiebung des Windradstandortes zur Sicherung des Quartierbaumes durchgeführt werden.

#### 4. Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz

Werden in Heidelberg von der Regionalplanung Windenergieflächen nach § 2 Nummer 1 WindBG ausgewiesen, fallen die oben genannten Gutachten soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet liegt, weg. Die Regionalplanung führt dann im Vorfeld eine strategische Umweltprüfung durch. Für diese sind keine Kartierungen erforderlich. Bei den Behörden werden die vorliegenden Daten ermittelt. Vorgesehen sind Schutzmaßnahmen und Ausgleichszahlungen.

#### 5. Runder Tisch Naturschutz

Der Runde Tisch ist am 23. Oktober vorgesehen. Eingeladen sind bisher Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), der Bürgerinitiative Natur ohne Windräder (NOW), der Vorstand der Heidelberger Jägervereinigung und Mitarbeiter des Umweltamts.

#### **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen sind nicht betroffen. Eine Beteiligung des Beirats von Menschen mit Behinderungen ist deshalb nicht erforderlich.

#### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

##### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben <b>Begründung:</b> Die Bundesregierung hat gesetzliche Neuerungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet.

##### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Raoul Schmidt-Lamontain

#### **Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Sachantrag von Die PARTEI vom 18.09.2023

	<b>(Tischvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 20.09.2023)</b>
--	--